



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/4905
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

27. Mai 2019

Mein Aktenzeichen
2232-0050#2019/0013-0301 343
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-173432

Sitzung des Innenausschusses am 9. Mai 2019
TOP 28 : Wie gefährlich sind IS-Rückkehrer
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 der GOLT.
Vorlage 17/ 4724

Sehr geehrter Herr Präsident, *Sehr geehrter Herr Präsident,*

in der Sitzung des Innenausschusses am 9. Mai 2019 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 28 zugesagt. Ich bitte Sie, ihn den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlage

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Sitzung des Innenausschusses am 9. Mai 2019

TOP 28 : Wie gefährlich sind IS-Rückkehrer

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 der GOLT

Vorlage 17/ 4724

Die deutschen Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass von Personen, die in die Krisenregionen in Syrien oder im Irak gereist sind, um sich an Kampfhandlungen zu beteiligen oder Terrororganisationen in sonstiger Weise zu unterstützen, nach ihrer Rückkehr eine Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland ausgehen kann. Je nach Einzelfall ist das Ausmaß der Bedrohung jedoch unterschiedlich. So geht in der Regel von ausgebildeten ehemaligen Kämpfern und Teilnehmern an Folterungen und Tötungen von Gefangenen grundsätzlich eine deutlich höhere Gefährdung aus als von Frauen und Kindern. Die Sicherheitsbehörden analysieren daher sorgfältig jeden Einzelfall. Für die Bewertung der von einem Rückkehrer ausgehenden Gefahren ist dabei die Frage, welcher terroristischen Organisation sich die Ausgereisten vor Ort angeschlossen hatten, nur von nachrangiger Bedeutung. Daher werden in diesem Kontext auch jene Jihadreisenden berücksichtigt, die sich mutmaßlich nicht dem sogenannten Islamischen Staat, sondern anderen, in Syrien oder dem Irak operierenden Terrorgruppen angeschlossen haben.

Die Sicherheitsbehörden sind schon seit längerer Zeit mit der Bewältigung der Bedrohungslage im Zusammenhang mit Rückkehrern aus den Kriegsregionen im Nahen Osten befasst. In diesen Fällen haben die rheinland-pfälzischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bereits die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um terroristische Gefahren für die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz abzuwehren. In diesem Rahmen wurde ein Rückkehrer, der sich nachweislich einer Kampfausbildung in Syrien unterzogen hatte, wegen des Vorbereitens einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden sind daher auch im Hinblick auf zukünftige Rückkehrerfälle konzeptionell vorbereitet.



Allgemein ist die Erkenntnislage der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zu den sogenannten „Syrienreisenden“ sehr unterschiedlich. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass es in Syrien keine funktionierenden staatlichen Strukturen gibt und daher im Zuge der Rechtshilfe oder im Rahmen des polizeilichen Informationsaustausches keine belastbaren Erkenntnisse gewonnen werden können. Daher liegen zum Beispiel bislang auch keine amtlichen Bestätigungen darüber vor, ob Jihadreisende vor Ort zu Tode gekommen sind. Vielmehr liegen lediglich in Einzelfällen mehr oder weniger valide Informationen dafür vor, dass eine ausgereiste Person bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen sein dürfte.

Die Sicherheitsbehörden ergreifen gegen alle Jihadreisende aus Rheinland-Pfalz bzw. gegen alle potenziellen Rückkehrer die einzelfallbezogen notwendigen und zulässigen Maßnahmen, um eine mögliche Bedrohung der inneren Sicherheit unseres Landes abzuwehren. Sofern nach Bewertung der Erkenntnislage des Einzelfalls eine Einstufung in Betracht kommt, hat die rheinland-pfälzische Polizei die Ausgereisten bereits zum Zeitpunkt des Verlassens der Bundesrepublik Deutschland als Gefährder oder als Relevante Person eingestuft. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 152 StPO für verfolgbare Straftaten, namentlich der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a, b StGB) oder der Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, b StGB) vorlagen, haben die Staatsanwaltschaften gegen potenzielle Syrienrückkehrer Ermittlungsverfahren eingeleitet und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen internationale Haftbefehle erwirkt. Diese Haftbefehle werden, soweit möglich, durch Verhaftung der Beschuldigten, etwa bei deren Rückkehr nach Deutschland, vollstreckt. Gegenüber potenziellen Jihadteilnehmern oder ihren Angehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden daneben bereits die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinreise initiiert.

Da bei allen Rückkehrern eine unterschiedlich verfestigte Bindung an die islamistische Ideologie zu befürchten ist, wird die rheinland-pfälzische Beratungsstelle SALAM ergänzend zu den sicherheitsbehördlichen Maßnahmen Ansätze für eine wirksame Deradikalisierung prüfen und die in diesem Zusammenhang notwendigen und möglichen Schritte einleiten.



Aufgrund der Einnahme von Baghus, der letzten syrischen Bastion des sogenannten Islamischen Staates, haben die verbliebenen islamistischen Kämpfer keine Rückzugsmöglichkeit mehr. Jene Milizionäre, die noch vor der militärischen Niederlage entkommen konnten, haben vermutlich in den Nachbarstaaten von Syrien unerkannt Zuflucht gesucht. Viele weitere Islamisten wurden gefangen genommen. Ihre Zukunft in den Gefangenenlagern der Syrischen Demokratischen Kräfte ist derzeit ungewiss und auch den hiesigen Sicherheitsbehörden nicht bekannt. Die westlichen Herkunftsstaaten dieser Islamisten müssen sich dennoch auf die zeitnahe Rückkehr einer größeren Zahl von ehemaligen Kämpfern sowie deren Familienangehörigen einstellen. Hierbei könnte es sich auch diesmal wieder um vereinzelte Wiedereinreisen handeln. Aber auch koordinierte Rückführungsaktionen, bei denen jeweils eine größere Zahl deutscher Staatsangehöriger zeitgleich aus den Lagern in Syrien wieder in ihre Heimat gebracht werden, sind nicht auszuschließen.

Es handelt sich hierbei nur um mögliche Szenarien. Gegenwärtig kann niemand verlässlich sagen, ob und in welcher Form tatsächlich Rückreisen größeren Ausmaßes zu verzeichnen sein werden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es in Rheinland-Pfalz mangels ausgeprägter islamistischer Szene im Vergleich mit anderen Bundesländern nur relativ wenige Ausreisefälle gab und wir deshalb auch nur mit einer niedrigen zweistelligen Zahl potenzieller Rückkehrer rechnen müssen. Dessen ungeachtet müssen wir uns hierauf ressortübergreifend vorbereiten.

Die Landesregierung hat die Notwendigkeit erkannt, bereits im Vorfeld einer möglichen Rückkehr mutmaßlicher Jihadreisender die je nach Bedarf im Einzelfall in Betracht kommenden Maßnahmen zwischen den beteiligten Behörden abzustimmen, damit sie zum Zeitpunkt der Wiedereinreise verzugsarm koordiniert und umgesetzt werden können. Die Federführung wird dabei dem Ministerium des Innern und für Sport obliegen.